

## Privatpersonen

Dieses Merkblatt richtet sich an Privatpersonen, die mit Chemikalien aus dem EWR umgehen.

### Änderung der Gesetzgebung

Seit dem 6. Juni 2006 ist das neue Schweizer Chemikalienrecht in Liechtenstein in Kraft. Das Schweizerische Chemikalienrecht war bis 2007 fast identisch mit der entsprechenden Gesetzgebung in der EU und dem EWR.








Die Verordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) führte per 1. Juni 2007 in der EU und dem EWR ein grundlegend neues System der Chemikalienregulierung ein; Link: [http://echa.europa.eu/legislation/reach\\_legislation\\_en.asp](http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp)

Für Privatpersonen sind die neuen Regeln jedoch nur in einem Punkt entscheidend: auf EU-Ebene wurde eine neue Kennzeichnung eingeführt, die auch Relevanz für den EWR hat, das GHS (Globally Harmonised System). GHS ist ein Kennzeichnungssystem welches erlaubt, gefährliche Chemikalien weltweit vergleichbar zu kennzeichnen.

In Europa wurde das GHS gemäss der Verordnung EG 1272/2008 (CLP) per 1. Dezember 2010 umgesetzt, in Liechtenstein per Ende 2012. Auch in der Schweiz wurde GHS schrittweise und grösstenteils abgestimmt auf die internationale Entwicklung eingeführt. Chemikalien, die nach GHS gekennzeichnet sind, können in der Schweiz seit dem 1. Februar 2009 an Berufsleute abgegeben werden. Seit der Inkrafttretung der revidierten Chemikalienverordnung am 1. Dezember 2010 dürfen auch Publikumsprodukte, die nach GHS eingestuft und gekennzeichnet sind, in Verkehr gebracht werden. Die bisherige Einstufung ist übergangsweise bis zum 1. Juni 2015 weiterhin im Sicherheitsdatenblatt zu finden. Zubereitungen dürfen noch bis zu diesem Datum ausschliesslich gemäss dem alten System gekennzeichnet werden, Reinstoffe/Chemikalien sind ab Anfang 2013 gemäss dem neuen System (CLP/GHS) einzustufen und zu kennzeichnen.

### Gefahrenkennzeichnung von Chemikalien

- Übliche Kennzeichnung mit Gefahrensymbolen und Gefahrenbezeichnungen:

				
T+ sehr giftig	T giftig	C ätzend	Xn gesundheitsschädlich	Xi reizend
				
E explosionsgefährlich	O brandfördernd	F+ hochentzündlich	F leichtentzündlich	N umweltgefährlich

- Angabe von Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen (sogenannte R- und S-Sätze).
- Details siehe CH-Merkblatt A12.

### Kennzeichnung Gefahrenpiktogramme (GHS)

- Seit dem 1. Dezember 2010 kann die Kennzeichnung nach GHS (Gefahrenpiktogramme) anstelle der alten Gefahrensymbole verwendet werden:

				
GEFAHR / ACHTUNG	GEFAHR / ACHTUNG	GEFAHR / ACHTUNG	ACHTUNG	GEFAHR / ACHTUNG
				
GEFAHR	ACHTUNG	GEFAHR / ACHTUNG	ACHTUNG	

- Signalworte für die Angabe des Gefährdungsgrads. Der mit einem Gefahren-Piktogramm verbundene relative Gefährdungsgrad wird im GHS-System durch Signalworte angegeben:
  - **GEFAHR:** für gefährlichere Kategorien einer Gefahrenklasse
  - **ACHTUNG:** für weniger schwerwiegende Gefahrenkategorien.
- Angabe von Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen (sogenannte H- und P-Sätze).
- Details siehe EWR-Merkblatt EA11.

### Was sind die wichtigsten Änderungen?

- Für die Verwender ergeben sich keine grossen Veränderungen. Die GHS-Kennzeichnung ist aus ähnlichen Elementen aufgebaut, wie die bisherige und deckt ebenfalls die Bereiche Umwelt-, Gesundheitsgefahren sowie physikalische Gefährdungen ab.
- Das bisherige Kennzeichnungssystem wird im CH-Merkblatt A12 dargestellt.
- Das neue GHS-Kennzeichnungssystem wird im EWR-Merkblatt EA11 ausführlich vorgestellt und mit dem bisherigen Kennzeichnungssystem verglichen.

### Was ist bei der Verwendung zu beachten?

Die Verwender von Chemikalien haben eine Sorgfaltspflicht. Diese umfasst die folgenden wichtigsten Regeln:

Bereich	Zu beachtende Regeln
Sichere Aufbewahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unzugänglich für Unbefugte (Kinder)</li> <li>- Getrennt von Lebensmitteln, Medikamenten, Kosmetika, Futtermitteln</li> <li>- Vorschriftsgemässe Verpackung</li> <li>- Schutz vor Gefahren</li> <li>- Getrennte Lagerung bei Gefahr von gefährlichen Reaktionen</li> </ul>
Berücksichtigung der Herstellerangaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennzeichnung (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge)</li> <li>- Gebrauchsanweisung</li> <li>- Verwendung nur für den angegebenen Verwendungszweck</li> </ul>

Umweltgerechtes Verhalten	- Nur so viel wie gemäss Gebrauchsanweisung erforderlich - Nur für den vorgesehenen Zweck einsetzen - Massnahmen zum Schutz der Umwelt treffen
Beachtung von Verwendungseinschränkungen und -verboten	- und gemäss den aktuellen Anhängen der REACH-Verordnung EG 1907/2006: <a href="http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp">http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp</a>
Massnahmen bei Diebstahl und Verlust	- Meldung an Polizei

## Notfälle

Bei Unfällen und Vergiftungen mit Chemikalien ist raschmöglichst ein Arzt zu konsultieren.

In Vergiftungsfällen informiert das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum (STIZ)

<http://www.toxi.ch/ger/welcome.html>

- Im Notfall Tel. 145 (24h-Notfallnummer)
- In anderen Fällen Tel. 044 / 251 66 66 (Bürozeiten)

## Welche Regelungen gibt es bei der Abgabe von Chemikalien an Privatpersonen?

Bestimmung	Verkauf an Privatpersonen
Verkaufsverbot	Chemikalien, die als T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind oder CMR*-Eigenschaften aufweisen sowie Biozidprodukte, die als T (giftig) gekennzeichnet sind, dürfen nicht verkauft werden. Entspricht bei CLP/GHS: Akute Toxizität, Kat. 1+2 und CMR* Der Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** an Minderjährige ist verboten.
Information	Beim Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** muss der Käufer über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung informiert werden.
Aufzeichnungspflicht	Beim Verkauf von Chemikalien, die als T (giftig), E (explosionsgefährlich) oder C (ätzend) mit dem R-Satz R35 gekennzeichnet sind sowie von Selbstverteidigungsprodukten muss der Käufer einen Ausweis vorlegen und in ein Abgaberegister aufgenommen werden. Entspricht bei CLP/GHS: Akute Toxizität Kat.3, CMR*, Ätzwirkung auf die Haut, Kat. 1A, 1B, 1C, Explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Selbstzersetzliche Stoffe, Gemische Typ A,B, Organische Peroxide Typ A, B und Entzündbare Gase, Kat. 1,2, Entzündbare Aerosole, Kat. 1, 2 und Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 1, 2.
Anforderungen an Verkaufspersonal	Beim Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** muss das Verkaufspersonal über die nötige Sachkenntnis verfügen. (siehe CH-Merkblatt C04)
Selbstbedienung	Für besonders gefährliche Chemikalien** ist die Selbstbedienung ausgeschlossen.

\* CMR: krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend (T mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R60, R61)

\*\* "Besonders gefährliche Chemikalien" sind solche mit den Eigenschaften: sehr giftig (T+), giftig (T), explosionsgefährlich (E), ätzend (C), leichtentzündlich (F) mit den R-Sätzen R15 oder R17, umweltgefährlich (N) mit dem R-Satz R50/53, Produkte zur Selbstverteidigung sowie Produkte mit den R-Sätzen R1, R4, R5, R6, R16, R19 oder R44.

Entspricht bei CLP/GHS: Akute Toxizität, Kat. 1,2, 3 und CMR, Ätzwirkung auf die Haut, Kat. 1A, 1B, 1C, Explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff - Unterklasse 1.1 bis 1.3, Selbstzersetzliche Stoffe, Gemische Typ A,B, Organische Peroxide Typ A, B und Entzündbare Gase, Kat. 1,2, Entzündbare Aerosole, Kat. 1, 2 und Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 1, 2.

### **Wohin mit nicht mehr gebrauchten Chemikalien?**

Die Verkaufsstellen von Chemikalien sind verpflichtet, nicht mehr benötigte Produkte von privaten Verwendern zurückzunehmen. Bei Kleinmengen ist dies kostenlos.

Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sind die Verwender zur Rückgabe der Produktreste an eine Verkaufsstelle oder an der jährlich zweimal in den Gemeinden stattfindenden Separatsammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen verpflichtet.

### **Weitere Informationen**

Weitere Merkblätter zum EWR-Chemikalienrecht können von der Internetseite des Amtes für Umwelt unter <http://www.au.liv.li/> herunter geladen werden.

Weitergehende Informationen zu Chemikalien sind auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA unter: <http://echa.europa.eu/> sowie bei der Europäischen Kommission: [http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/index_en.htm) zu finden.